

Statuten

I Name, Sitz, Zweck

- 1 Unter dem Namen Tennisclub Schwerzenbach besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schwerzenbach.
- 2 Der Tennisclub Schwerzenbach bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissports sowie die Pflege gesellschaftlicher Kontakte.
- 3 Die Tennisclub Schwerzenbach ist Mitglied des Schweiz. Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

- 5 Der Tennisclub Schwerzenbach umfasst folg. Mitglieder-Kategorien:
 - Aktivmitglieder
 - Studenten und Lehrlinge
 - Junioren
 - Passivmitglieder
- 6 Aktivmitglieder sind Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres das 19. Altersjahr zurückgelegt haben.

Studenten sind Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und ein Studium absolvieren.

Lehrlinge sind Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und eine Lehre durchlaufen.

Junioren sind Jugendliche, welche die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres das 19. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Passivmitglieder sind nicht spielberechtigt, haben aber freien Zutritt und sind bei allen Veranstaltungen des Clubs willkommen.
- 7 Aufnahmesuche sind mittels Anmeldeformular an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme; er kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen. Eine Aufnahme wird dem neuen Mitglied unter Beilage der Statuten schriftlich mitgeteilt. Angehörige von Aktivmitgliedern und Gönnern sind bei der Aufnahme privilegiert; ebenso privilegiert sind wiedereintretende, ehemalige Aktivmitglieder. Sie bezahlen jedoch das volle Eintrittsgeld. Zurücktretende Aktivmitglieder, die als Passivmitglieder im Club verblieben sind, bezahlen bei erneuter Aktivmitgliedschaft kein Eintrittsgeld.
- 8 Wer in den TC Schwerzenbach eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.
- 9 Alle Mitglieder sind – im Rahmen der Reglemente – berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.
- 10 Alle Aktivmitglieder, Studenten und Lehrlinge sind an den Clubversammlungen stimmberechtigt; Junioren und Passivmitglieder haben jedoch nur beratende Stimme.

- 11 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder, Studenten und Lehrlinge gewählt werden, in Ausnahmefällen – mit vollem Stimmrecht – auch Passivmitglieder.
- 12 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge zu leisten. Der Vorstand kann in begründeten Fällen für jeweils ein Vereinsjahr Ausnahmen bewilligen.
- 13 Der Austritt aus dem Club, bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie, kann nur auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist und schriftlicher Mitteilung an den Vorstand, erfolgen.
Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf das bezahlte Eintrittsgeld.
- 14 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Clubinteressen zuwiderhandeln, dem Ansehen des Clubs oder dem Tennissport allgemein Schaden zufügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem solchen Mitglied steht der Rekurs an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen; er hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet, mit einfachem Mehr, endgültig über einen Ausschluss.

III Organisation

- 15 Die Organe des Clubs sind:
 - A Die Generalversammlung
 - B Der Vorstand
 - C Die Rechnungsrevisoren

A Die Generalversammlung

- 16 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus in Briefform per Post oder elektronisch per E-Mail zugestellt werden.
Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Einladungen und Traktandenliste dazu sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.
- 17 Der Generalversammlung kommen folgende Befugnisse zu:
 - Festlegung oder Änderung der Statuten
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Festsetzen der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
 - Genehmigung des Budgets
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Wahl des Vorstands und dessen Präsidenten
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzen einer max. Anzahl an Aktivmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs

- 18 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens bis Ende Januar schriftlich unterbreitet werden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann lediglich beraten aber nicht Beschluss gefasst werden.
- 19 Beschlüsse und Wahlen an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr gefasst. In Abstimmungen bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

B Der Vorstand

- 20 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern – Präsident, Aktuar, Kassier, Spielleiter, Platzchef – und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst und erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
Er beschliesst in eigener Kompetenz über Ausgaben – ausserhalb des Budgets – von max. CHF 2'000.–/Jahr.
Er erlässt ein Pflichtenheft, indem die wesentlichen Tätigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder festgehalten sind.
- 21 Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
Der Kassier zeichnet im Verkehr mit Bank und Post mit Einzelunterschrift bis zum Betrage von CHF 5'000.–; für grössere Beträge ist eine Zeichnung kollektiv zu zweit, durch Präsident und Kassier, erforderlich.

C Die Rechnungsrevisoren

- 22 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Wiederwahl ist möglich. Der Ersatzrevisor rückt bei einem Weggang automatisch nach und an der nächsten Generalversammlung wird ein neuer Ersatzrevisor gewählt.
- 23 Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich Kassa und Jahresrechnung und allfällige Spezialrechnungen und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

IV Finanzen

- 24 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 25 Jedes Clubmitglied bezahlt den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr.
- 26 Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Der Vorstand entzieht Mitgliedern, die dieser Vorschrift auch nach erfolgter Mahnung nicht nachkommen die Spielberechtigung und kann sie gegebenenfalls auch aus dem Club ausschliessen.
- 27 Der Vorstand kann den Jahresbeitrag für Mitglieder, die während der Saison eintreten, pro rata temperis festlegen. In Ausnahmefällen kann er auch, auf schriftlich begründetes Gesuch hin, Ermässigungen bewilligen.
- 28 Ausgeschlossene Mitglieder, oder solche, die im Laufe des Jahres austreten, haben kein Rückforderungsrecht auf bezahlte Beiträge.

V Auflösung des Clubs und Statutenänderungen

- 29 Ein Antrag auf Auflösung des Clubs und Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 30 Bei einer Auflösung des Clubs geht das Vermögen samt Akten an die Gemeinde Schwerzenbach über und bleibt dort in Verwahrung bis zu einer allfälligen Neugründung eines Tennisclubs.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 3. März 2014 genehmigt worden und treten ab diesem Datum in Kraft.

Schwerzenbach, 3. März 2014



Der Präsident



Der Aktuar

(Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Damen und Herren)